

Handels- u. Kolonialdepartement, Bertray v. 23. April a.o. Handelsvertrag mit
 der nach Japanischen Interessen. Sieg auf den Handelsvertrag Japan,
 zu Bericht über die Straffung der Abrechnung des Abflosses aus
Handels- und Freihandelsvertrages mit Japan, bestimmt den Antrag
 dafür gegeben:

in ander Linie,

1. Der Konservaff bestimmt, eine Abrechnung auf Japan zu führen,
 bischo Abflosses aus Handels-, und Freihandelsvertrages mit jenem
 Lande;

2. Der jährlich möglichen Betrag von fr. 100,000 wird bewilligt und da

1815

Handelsvertrag mit
 Japan.



66. Sitzung vom 17. Mai 1861.

Leistungserbringung davon kann ich zugelassen unter Ausführung der Motive, die den Dienststaat veranlaßt haben, von sich aus zu handeln; es kommt nicht auf die Person: ein nach dem vom Department vorzulegenden Entwurf abgefaßtes Befreiungsurtheil vom japanischen Ministerium das Landes zu verlangen, welches in zweier Weise auszufertigen und durch das Department zu verfehren sei;

b, das Department sei beauftragt, soweit die für die Abordnung nach Japan notwendigen Verhandlungen betreffen die Firma Isotaya aufzutun, die Stelle des Gouverneurs und die Inspektion am Landesfahrt zu verfolgen, als auch sich darüber zu erkundigen, ob die Hauptwerke gemeinsam oder einzeln von jener der Firma bestritten werden.

in zweiter Linie,

b, der Dienststaat verleiht die Schußbarkeit einer Abordnung nach Japan zum Zwecke des Abschlusses eines Handels- & Freihandelsvertrages mit jenem Lande;

c, das Department wird beauftragt, den Entwurf einer Schußbarkeit an die Leistungserbringung vorzulegen, monatlich ein Betrag von fr. 100,000.- für die Ausführung des Vertrages zu vergrößern umgestellt wird, -

ist fürla in Erwähnung zu ziehen auf welche Weise die Abordnung in Japan beauftragt werden:

so sei der Gouverneur des Department zunächst einzuvernehmen, daß er

d, jämmerliche Pläne zu machen, die vom Feste Japans mit außen und innenlich mit unregelmäßigen Regierungsmannen abgespielt sein, sowie deshalb unfehlbar, zur Einheitsregierung Japans zu erhalten werden.

e, Bericht erstatten über alle Fragen, welche in Bezug auf Handelsverträge mit Persien und der Türkei bestimmt werden, wie z. B. Konzessionen, Plankarlsruhe, Jurisdiktionsverhältnisse, die Mittel, wie im Lande einfliegend & stehend zu vergrößern etc., welche Fragen bei Japan sich wieder erhaben dürften eben so in Japan Lande einfliegend & stehend gegeben werden werden.

f, den präzisen japanischen Handelsvertrag für die Firma zu untersetzen, wie mit besonderer Rücksicht auf den Abstandpunkt, die Gouverneur & co.

g, daß die genannten Beurtheilungen vom Department in die Hande des Außenministers gehen, daß die Firma, sofern es der Dienststaat für günstig erachtet, nach in den engen Vertragsort eintrifft die Firma den Ratte zu-



66. Sitzung vom 17. Mai 1801

braucht werden können.

Protokollauszug aus Department zur Holzierung unter Rückfluss
für militärische Altan.